

116. Nr. 3002a/489 — Bundesmanteltarifvertrag Nr. 8 vom 28. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982.  
Zu 115. und 116. betr. Arbeitnehmer in Privatkrankenanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).  
Zu 115. und 116. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Deutscher Privatkrankenanstalten e. V., München, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
117. Nr. 3003/142 — Tarifvertrag vom 30. 9. 1981 — gültig ab 1. 3. 1980 — zum BMT-AW II (Übergangsregelung zu § 36) für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V. —, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:**
118. Nr. H-1700/493 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Schreib- und Zeichengeräteindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. 5. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 —.
119. Nr. H-1700/494 — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die im Holz- und Schnitzstoffgewerbe in Heimarbeit Beschäftigten vom 5. 5. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 —.  
Zu 118. und 119. veröffentlicht in BAnz. Nr. 186 vom 6. 10. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für das Holz- und Schnitzstoffgewerbe.
120. Nr. H-2000/1051 — Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeistern in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 29. 5./11. 7. 1979 — gültig ab 10. 10. 1979 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 191 vom 10. 10. 1979, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
121. Nr. H-2000/1052 — Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden, anderen im Lohnauftrag arbeitenden Gewerbetreibenden und Zwischenmeistern in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen vom 29. 5./11. 7. 1979 — gültig ab 10. 10. 1979 —, veröffentlicht in BAnz. Nr. 191 vom 10. 10. 1979, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
122. Nr. H-2005/146 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Entgelte und Fertigungszeiten für die Herstellung von Tüchern und Schals in Heimarbeit vom 12. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982.
123. Nr. H-2005/147 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 12. 8. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 —.
124. Nr. H-2005/148 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Urlaub, Urlaubsgeld und Jahresonderzahlung für die in der Herstellung von Tüchern und Schals in Heimarbeit Beschäftigten vom 12. 8. 1981 — gültig ab 1. 5. 1982 —.  
Zu 122. bis 124. veröffentlicht in BAnz. Nr. 197 vom 21. 10. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals.
125. Nr. H-2006/95 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit vom 21. 7. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 —.
126. Nr. H-2006/96 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen vom 21. 7. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 —.  
Zu 125. und 126. veröffentlicht in BAnz. Nr. 183 vom 1. 10. 1981, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederhandschuhen.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.  
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.  
In den nachstehend genannten Veröffentlichungen muß es richtig heißen:  
StAnz. 1981 S. 2035, lfd. Nr. 16.: 13. 6. 1981  
lfd. Nr. 17.: 13. 6. 1981  
lfd. Nr. 19.: 13. 6. 1981  
S. 2164, lfd. Nr. 34.: 21021/48  
S. 2167, lfd. Nr. 107.: 2702c — 15/316  
S. 2168, lfd. Nr. 150.: 3001a/2827  
S. 2169, lfd. Nr. 173.: 22. 9. 1981  
Wiesbaden, 7. Dezember 1981  
Der Hessische Sozialminister  
I A 3 — 3607 — 55 e  
StAnz. 51/1981 S. 2375

1433 DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heftricher Moor“ vom 30. November 1981**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und 4 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Das „Heftricher Moor“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Heftricher Moor“ besteht aus Teilen der Flur 17 „Herbstwiesen“ und „In der Struth“ mit den Flurstücken 1 bis 7, 10 bis 14, 28 bis 34, 37, 38 sowie 8 tw. und 9 tw. in der Gemarkung Heftrich der Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis.

Es hat eine Größe von 8,9653 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

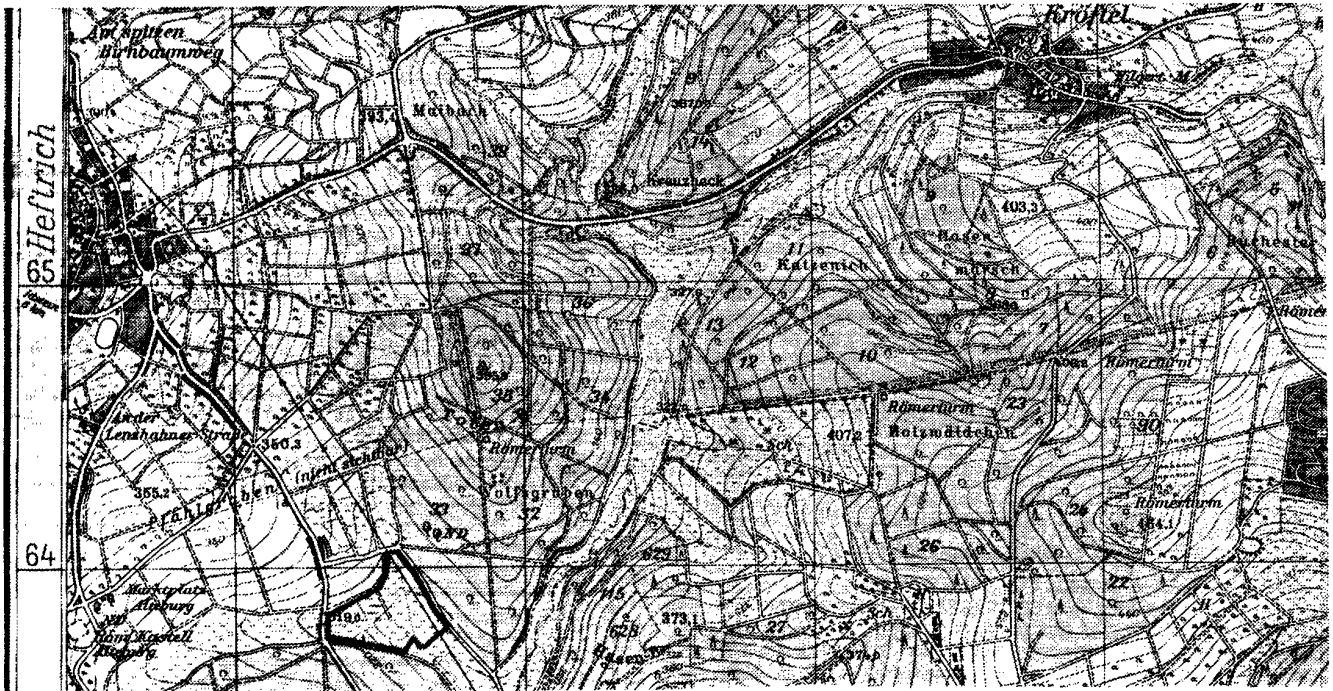
Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines überregional bedeutenden Moores mit einer schutzwürdigen und teilweise bestandesgefährdeten Flora und Fauna, insbesondere aus ornithologischer, herpetologischer, vegetationskundlicher und landschaftshistorischer Sicht.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich

**Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heftricher Moor“**  
 Ausschnitt aus der Top. Karte 1 : 25 000, 5716 Oberreifenberg



- (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  4. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder Grabenvertiefungen durchzuführen;
  5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
  9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
  10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
  13. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder auf den Flurstücken 5—7, 11—14 und 38 zu düngen;
  14. Hunde frei laufen zu lassen;
  15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
  16. die Flurstücke 4—7 und 38 in irgendeiner Art zu nutzen;
  17. die Wiesenflurstücke 6, 11—14 zu beweiden und auf dem Flurstück 10 Pferde weiden zu lassen;
  18. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern.

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nrn. 12, 13, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
3. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober.

**§ 5**

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

**§ 6**

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet oder auf den Flurstücken 5—7, 11—14 und 38 düngt (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. die Flurstücke 4—7 und 38 in irgendeiner Art nutzt (§ 3 Nr. 16);
17. die Wiesenflurstücke 6, 11—14 beweidet oder auf dem Flurstück 10 Pferde weiden läßt;
18. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. November 1981

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Graulich

StAnz. 51/1981 S. 2380

1434 KASSEL

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Fulda bei Blankenheim“ vom 7. Dezember 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die „Alte Fulda bei Blankenheim“ wird in den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Alte Fulda bei Blankenheim“ liegt in der Gemarkung Blankenheim der Stadt Bebra im Kreis Hersfeld-Rotenburg. Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen,

1. dem Fulda-Altarm mit umliegendem, zum Teil feuchten Grünland, ca. 22 ha und
2. einem ca. 0,8 ha großen Feuchtgebiet zwischen Bahndamm und Lämmerberg.

Es hat die Gesamtgröße von ca. 22,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Teilfläche 1. Gemarkung Blankenheim, Flur 3, die nördliche Teilfläche der Flurstücke 1 und 57, deren südliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 37/1 und 32/1 in westlicher Richtung gebildet wird;

Flur 4

Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 126/1, 42, 59/2, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1, 74/1, 75/1, 76/1, 88/1, 40, 41, 34/1, 34/2, 37/1, 38, 2/24, 56, 5/1, 2/3, 5/3

Teilfläche 2. Gemarkung Blankenheim, Flur 4

Flurstücke 7/1, 8/1,

nördliche Teilflächen der Flurstücke 11/1, 12/2 und 58/1.

Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II.

Die Teilfläche 2. sowie die Flurstücke 37/1 und 40 (tlw.) und Flurstück 2/3 der Teilfläche 1. bilden die Schutzzone I. Alle übrigen Flächen gehören zur Schutzzone II. Die Grenzen der Schutzzone I in der Teilfläche 1. sind in der Karte nach Abs. 3 eingetragen.

(4) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 3500 Kassel, verwahrt.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den wertvollen Altwasserbiotop in der Fuldaneiederung mit reichhaltiger Flora und Fauna als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche bedrohte Vogelarten zu sichern und Störungen fernzuhalten.

## § 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der Hess. Bauordnung (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzumahen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. Modellflugzeuge und Drachen fliegen zu lassen;
11. Modellschiffe einzusetzen;
12. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. die Fischerei auszuüben.

(2) Über diese Handlungen hinaus sind in der Schutzzone I folgende Handlungen verboten:

1. zu düngen und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
2. das Gelände zu betreten.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art im Bereich der in der mitveröffentlichten Karte 1 : 10 000 und in der Karte 1 : 2 000 festgelegten Schutzzone II mit der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Wasserwild und ohne die Durchführung von Gesellschaftsjagden;
3. die üblichen wasserbaulichen Unterhaltungsarbeiten im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie notwendige strom- und schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen;
4. die Anlage von Wasserflächen durch Kies- oder Sandabbau, soweit er im übrigen öffentlich-rechtlich genehmigt ist;
5. die Entfernung einzelner Bäume und Sträucher nach Anhörung der oberen Naturschutzbehörde, soweit dies aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist;
6. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.